

28. April 1964

49

Für das Nachschlagewerk! Ja

Für die Fachpresse! Ja

Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG § 4 Abs. 2 c, §§ 18, 19, 65, 82 Abs. 1 g;
WO zum BetrVG § 26; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4 g,
§ 80 Abs. 2, § 89 Abs. 2.

- Leitsätze: 1. Der mit der Leitung verschiedener Steigerreviere unter Tage beauftragte Fahrsteiger im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau ist leitender Angestellter i. S. des § 4 Abs. 2 c BetrVG.
2. Der Begriff des leitenden Angestellten ist in § 4 Abs. 2 c BetrVG nicht definiert (wie BAG 11, 278 ~~283~~ 7 = AP Nr. 1 zu § 1 KSchG Personenbedingte Kündigung).
3. Es besteht kein Anlaß, den Begriff des leitenden Angestellten i. S. des § 4 Abs. 2 c BetrVG eng auszulegen.
4. Das Gericht muß auch den Gründen, die für die Anfechtbarkeit einer Betriebsratswahl sprechen könnten, nachgehen, auf die sich die Beteiligten nicht mehr berufen (im Anschluß an BAG AP Nr. 3 zu § 18 BetrVG).
5. Den Antrag, die Arbeitnehmereigenschaft eines Betriebsangehörigen festzustellen, kann auch eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft stellen.
6. Eine Antragsänderung ist im Beschlußverfahren ebenso zu behandeln wie eine Klageänderung im Urteilsverfahren. Jedoch ist eine Antragsänderung in der Rechtsmittelinstantz nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, die sich mit der Rechtsmittelbegründungsfrist deckt, nicht mehr zulässig.
7. Ein Antrag nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 g ArbGG, § 82 Abs. 1 g BetrVG ist gegenüber einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Betriebsratswahl ein plus, nicht ein minus.

Aktenzeichen: ABR 2/64

Beschluss des BAG vom 28. April 1964

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ABP 2/64

3V Ta 6/63 Düsseldorf

49

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 28. April 1964 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Eichler und Strempel beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf - 1. Kammer - vom 13. November 1963 - 1 EV Ta 6/63 - aufgehoben.
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

1. Die Hüttenwerke Oberhausen AG sind Eigentümer der Steinkohlenzeche Osterfeld. Im März 1963 wurde der Betriebsrat dieser Zeche neu gewählt. Die Wahl wurde in der Form der Gruppenwahl vorgenommen und auf den einzelnen Schachtanlagen getrennt nacheinander durchgeführt.

Für die Wahl der Angestelltenvertreter waren zwei Vorschlagslisten eingereicht, und zwar die eine von der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, die andere von der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Antragstellerin im vorliegenden Beschlußverfahren. Wahlberechtigt zur Wahl der Angestelltenvertreter waren nach der vom Wahlvorstand aufgestellten Wählerliste 328 Angestellte.

Bei der Aufstellung der Wählerliste hatte der Wahlvorstand 45 Angestellte nicht berücksichtigt. Hiervon waren 13 solche Angestellte, die zur selbständigen Einstellung und Entlassung berechtigt waren. Drei weitere waren Sicherheitsbeauftragte, acht weitere Ingenieure in Stabsstellung. Außerdem handelte es sich um den stellvertretenden Rechnungsführer sowie um 20 Fahrsteiger. Von den 45 Angestellten

3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



waren z. Z. der Wahl 42 nicht mehr angestelltenversicherungspflichtig. Ein Fahrsteiger, ein Ingenieur und der stellvertretende Rechnungsführer waren noch angestelltenversicherungspflichtig.

Einem von einem Angestellten eingelegten Einspruch gegen die Nichtaufnahme der 45 Angestellten in die Wählerliste gab der Wahlvorstand nicht statt. Er berief sich dabei darauf, daß der Leiter der Zeche Osterfeld die Ansicht vertreten habe, es handle sich bei den 45 Angestellten nicht um Arbeitnehmer im betriebsverfassungsrechtlichen Sinne.

Von den auf der Zeche Osterfeld beschäftigten Bergschülern machten 21, die an den Wahltagen die Schule besuchen mußten, von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch. Diese Möglichkeit war ihnen durch den Wahlvorstand eröffnet worden. Dabei wurden die Bergschüler von dem Vorsitzenden bzw. von einem Mitglied des Wahlvorstandes in das Steigerzimmer bzw. in das Büro des Wahlvorstandes gebeten, wo sie die Unterlagen für die Briefwahl erhielten. Ein Teil der Bergschüler füllte die Stimmzettel sofort aus und gab sie in verschlossenem Wahlumschlag zurück.

Bei der Wahl wurden von den Angestellten 308 Stimmen abgegeben, von denen drei ungültig waren. 172 Stimmen entfielen auf die Liste der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, 133 auf die der Antragstellerin. Von den auf die Gruppe der Angestellten entfallenden drei Betriebsratssitzen teilte der Wahlvorstand zwei auf die Liste der ersteren Gewerkschaft, den dritten auf die der Antragstellerin zu. Er gab das Wahlergebnis am 25. März 1963 durch Aushang bekannt.



- 4 -

Am 8. April 1963 hat die Antragstellerin beim Arbeitsgericht einen Antrag "wegen Anfechtung der Betriebsratswahl" eingereicht. Sie hat mit ihm die Feststellung begehrt,

1. daß die Wahl gegen wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und das Wahlverfahren verstoßen habe,
2. daß eine Berichtigung trotz Einspruchs nicht erfolgt sei,
3. daß durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt worden sei.

Am Ende der Antragsschrift ist beantragt worden, die Wahl für ungültig zu erklären.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß hat die Antragstellerin Beschwerde eingelegt. In der Beschwerdeschrift hat sie die Anträge gestellt festzustellen,

1. daß die 19 durch den angefochtenen Beschluß zu leitenden Angestellten erklärten Fahrsteiger keine leitenden Angestellten seien,
2. daß es sich bei der Aushändigung der Briefwahlunterlagen an 21 Bergschüler ohne jede Aufforderung im Zusammenhang mit einer Wahlbeeinflussung um einen Verstoß gegen eine wesentliche Vorschrift des Wahlverfahrens handele,
3. daß bei Zulassung der 19 Fahrsteiger und der drei ohnehin nicht zugelassenen versicherungspflichtigen Angestellten sowie bei ordnungsgemäßer Wahl der 21 Bergschüler bzw. bei Nichtwahl derselben das Wahlergebnis anders ausgefallen wäre und die Möglichkeit umgekehrter Sitzverteilung gegeben gewesen sei.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Termin vor dem Beschwerdegericht hat die Antragstellerin weiter beantragt festzustellen, 4. daß daher die in der Zeit vom 18. bis 22.3.1963 durchgeführte Wahl der Angestelltenvertreter des auf der Zeche Osterfeld gebildeten Betriebsrates der Firma Hüttenwerke Oberhausen AG Abteilung Bergbau rechtsunwirksam sei. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin ihren Antrag, die Wahl der Angestelltenvertreter im Betriebsrat der Zeche Osterfeld für ungültig zu erklären, weiter.

II. Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß die Wahlanfechtung in rechter Form erklärt ist, läßt keine Rechtsfehler erkennen. Jedoch reichen die vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen in einem Punkte nicht aus, um endgültig entscheiden zu können, ob das Anfechtungsbegehren begründet ist oder nicht.

1. Die Bedenken, die vom Betriebsrat in der Vorinstanz in formeller Hinsicht gegen die Formulierung der gestellten Anträge vorgebracht worden sind, greifen nicht durch. Zwar ist zuzugeben, daß die Antragsformulierung nicht immer sehr geschickt gewesen ist. Gleichwohl ist der Ansicht des Beschwerdegerichts zuzustimmen, daß daraus nicht auf die Unzulässigkeit des Anfechtungsbegehrens geschlossen werden kann.

a) Soweit in erster Instanz die Feststellung begehrt war, die Wahl habe gegen wesentliche Wahlvorschriften verstoßen, wäre ein solcher Antrag auf ein unzulässiges Ersuchen um Erstattung eines Rechtsgutachtens hinaus gelaufen. Anträge auf Feststellung,



- 6 -

daß eine Berichtigung trotz Einspruchs nicht erfolgt sei und daß durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst sei, begehren die Feststellung von Tatsachen. Auch das kann nicht Inhalt eines arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens sein.

In der Antragsschrift ist jedoch ausdrücklich erwähnt, daß es sich um ein Verfahren "wegen Anfechtung der Betriebsratswahl" handele. Auch ist am Ende der Antragsschrift die Feststellung begehrt worden, die Wahl für ungültig zu erklären (Bl. 3 der Vorakten). Hiernach bestehen keine Bedenken gegen die Annahme, daß es sich doch um einen den Vorschriften des § 18 BetrVG entsprechenden Wahlanfechtungsantrag handelte.

b) Was die in der Beschwerdeinstanz gestellten Anträge angeht, so handelt es sich, rein äußerlich gesehen, bei dem den arbeitsrechtlichen Status der Fahrsteiger betreffenden Antrag zu 1) entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts um einen zulässigen Antrag nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 g ArbGG, § 82 Abs. 1 g BetrVG. Dieser Antrag erstrebte seinem Wortlaut nach die Feststellung, daß die Fahrsteiger Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes seien. Damit betraf er die Arbeitnehmereigenschaft dieser Berufsgruppe und konnte deshalb Gegenstand eines arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens sein.

Ein solcher Antrag konnte von einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft (um eine solche handelt es sich bei der Antragstellerin streitlos) gestellt werden. Die Entscheidung, ob ein bestimmter Belegschaftsangehöriger Arbeitnehmer im betriebsverfassungsrechtlichen Sinne ist, kann nach § 2 Abs. 1

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nr. 4 g ArbGG, § 82 Abs. 1 g BetrVG auch außerhalb eines Wahlanfechtungsverfahrens getroffen werden. Sie ist von Hause aus geeignet, ein solches Verfahren und die mit einer Neuwahl verbundenen Kosten zu vermeiden, insbesondere aber auch, für die Zukunft im Hinblick auf die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bei den Betriebsratswahlen Klarheit über den Status des Betreffenden zu schaffen. Da die Gewerkschaft nach § 18 BetrVG zur Wahlanfechtung berechtigt ist, muß ihr auch das Recht, ein Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 g ArbGG, § 82 Abs. 1 g BetrVG einzuleiten, zugebilligt werden. Es entspricht das dem Zusammenhang und der Natur der Sache, ein Gesichtspunkt, der von Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 81 Anm. 2, mit Recht für beachtlich gehalten wird.

Allerdings war im Streitfall ein solcher Antrag in erster Instanz nicht gestellt worden. In erster Instanz ist auch nur über den Wahlanfechtungsantrag entschieden worden. Es läge also eine Antragsänderung vor. Eine solche muß jedoch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren so behandelt werden wie eine Klageänderung im Urteilsverfahren. Das folgt nicht nur aus dem Grundsatz der Prozeßökonomie (Einsparung eines neuen Verfahrens), sondern auch daraus, daß die Regeln des Urteilsverfahrens, soweit das möglich ist, auf das Beschlußverfahren angewendet werden müssen (siehe § 80 Abs. 2, § 87 Abs. 2 ArbGG).

Zwar geht in solchen Fällen eine Instanz verloren. Aber das können das Gericht und die übrigen Beteiligten verhindern: Ein Beteiligter kann einer Antragsänderung widersprechen, und das Gericht kann



- 8 -

sodann den neuen Antrag zurückweisen. Beides ist jedoch im Streitfall nicht geschehen.

Nun stellt das Wahlanfechtungsverfahren gegenüber dem Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 g ArbGG, § 82 Abs. 1 g BetrVG eine besondere Verfahrensart dar. Denn die Wahlanfechtung kann auch auf andere Gründe als die Verknennung der Arbeitnehmereigenschaft gestützt werden, und die Frage der Arbeitnehmereigenschaft kann auch außerhalb einer Wahlanfechtung, z. B. im Rahmen des § 65 BetrVG, eine Rolle spielen. Daraus folgt, daß mit dem unter 1) der Beschwerdeschrift formulierten Antrag ein neuer selbständiger Streitpunkt in das Verfahren eingeführt worden wäre, der unabhängig von der Frage der Wahlanfechtung hätte entschieden werden müssen.

Wenn die Antragstellerin, offensichtlich auf Veranlassung des Gerichts, erst im Termin zur Anhörung der Beteiligten in der Beschwerdeinstanz den Anfechtungsantrag wieder aufgegriffen hätte, so wäre das allerdings wirkungslos. Denn § 89 Abs. 2 ArbGG schreibt vor, daß die Beschwerdeanträge in der fristgebundenen Beschwerdeschrift enthalten sein müssen. Diese Formvorschrift ist insoweit streng auszulegen. Das rechtfertigt sich aus dem Beschleunigungsgrundsatz, der das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren in besonderem Maße beherrscht und der beeinträchtigt werden könnte, wenn die Beteiligten ihre Anträge nachträglich ändern oder ergänzen. Ob für den Sonderfall der Wahlanfechtung das gleiche nicht auch mit Rücksicht auf die materiellrechtliche Frist des § 18 BetrVG gilt (siehe die zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Entscheidung in Sachen 1 ABR 1/64 vom

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

28. April 1964), bedarf deshalb hier keiner Entscheidung.

Hätte die Antragstellerin bis zum Schluß der Frist zur Begründung der Beschwerde, die sich mit der Beschwerdefrist deckt, lediglich den zu 1) der dortigen Begehren formulierten Antrag, und zwar im Sinne eines Antrags nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 g ArbGG, § 82 Nr. 1 g BetrVG, gestellt, so müßte also die Frage, ob sie ihr Wahlanfechtungsbegehren aufrecht erhalten wollte und aufrecht erhalten hat, entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts verneint werden. Das wäre auch mit Rücksicht darauf anzunehmen, daß es in der Beschwerdebegründung (Bl. 90 der Vorakten) heißt: "Insgesamt gesehen war deshalb weniger im Interesse einer Neuwahl, sondern vielmehr wegen grundsätzlicher Klärung der Frage, ob der Fahrsteiger im allgemeinen leitender Angestellter oder nicht leitender Angestellter ist, die Beschwerde hinreichend erforderlich". Das könnte in der Tat darauf hindeuten, daß es der Antragstellerin zu diesem Zeitpunkt nicht mehr auf die Wahlanfechtung angekommen wäre, sondern nur noch auf die Feststellung der arbeitsrechtlichen Stellung der Fahrsteiger. Gleiches gilt von dem Hinweis in der Beschwerdebegründung auf die Bedeutung der Frage, ob die Fahrsteiger leitende Angestellte sind, für die sich alle zwei Jahre wiederholenden Betriebsratswahlen des Bergbaues und auf die Wichtigkeit der Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses für die zukünftige Beurteilung des Fahrsteigers allgemein.

In dieser Erörterung erschöpft sich aber die Beschwerdebegründung nun nicht. Vielmehr wird in ihr auch auf die Frage eingegangen, wie es mit der



- 10 -

Briefwahl der Bergschüler stand. Hierzu ist sogar ein besonderer Antrag, nämlich der Antrag zu 2), gestellt worden. In ihm wie auch besonders im Antrag zu 3) der Beschwerdeschrift sind die Mängel hervorgehoben worden, unter denen nach Ansicht der Antragstellerin das Wahlverfahren gelitten hat.

Weiter ist zu beachten, daß in erster Instanz ein eindeutiger Wahlanfechtungsantrag gestellt worden war. Wenn dieser Antrag in der Beschwerdeschrift nicht wiederholt worden ist, so ist das zwar auffällig und fällt aus dem Rahmen des üblichen heraus. Andererseits ist im Hinblick auf die Anträge zu 2) und 3) trotz der aufgezeigten Bedenken nicht mit ausreichender Klarheit zum Ausdruck gekommen, daß die Antragstellerin ihr Wahlanfechtungsbegehren aufgeben wollte und nur noch oder auch nur zusätzlich einen Antrag nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 g ArbGG, § 82 Abs. 1 g BetrVG stellen wollte.

Wie der erkennende Senat (BAG 4, 181 [182] = AP Nr. 26 zu § 2 ArbGG; BAG AP Nr. 1 zu § 80 ArbGG) bereits ausgesprochen hat, ist das Gericht im Beschlußverfahren bei der Auslegung der Anträge freier gestellt als im Urteilsverfahren. Zur Auslegung der Anträge kommt es auf deren Begründung an. Im Streitfall kann aus der Beschwerdebegründung entnommen werden, daß es der Antragstellerin nicht nur noch um die Frage der Arbeitnehmereigenschaft der Fahrsteiger ging, sondern nach wie vor um die der Wahlanfechtung. Denn andernfalls wären weder die Anträge zu 2) und 3) der Beschwerdeschrift, die für sich - d. h. ohne Berücksichtigung der Begründung - betrachtet bei dem Abstellen des Gesetzes auf die Wahlanfechtung als reine Zwischen-Feststellungsanträge

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

unzulässig wären, noch wäre der Umstand erklärlich, daß die Antragstellerin in der Beschwerdebegründung Ausführungen zur Briefwahl der Bergschüler gemacht hat.

Der im Termin zweiter Instanz weiterhin gestellte Antrag zu 4), dem, wie dargetan, eine selbständige Bedeutung nicht zukommt, diene somit nur der Klarstellung. Das folgt auch daraus, daß in ihm gesagt ist, "daher" (nämlich aus den in den Anträgen zu 1) ~~Wie~~ 3) erwähnten Gründen) sei die Wahl unwirksam. Das allein war also nach wie vor Gegenstand des Verfahrens; denn auch dem Antrag zu 1) kam nach alledem, insbesondere aber bei dem gerade erwähnten Umstand ("daher"), in Wahrheit eine selbständige Bedeutung nicht zu.

Die Rechtsbeschwerde macht somit allein einen Anfechtungsantrag geltend. Das ist nicht zu beanstanden, da dieser nach den Ausführungen zu a) und b) im bisherigen Verfahren allein gestellt und nicht fallen gelassen war. Dagegen ist ein Antrag nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 g ArbGG, § 82 Abs. 1 g BetrVG nicht im Streit. Die Frage nach der Arbeitnehmereigenschaft der Fahrsteiger spielt nur im Rahmen der Prüfung der Anfechtungsgründe eine Rolle. Die Antragstellerin hat das jetzt zusätzlich noch dadurch klargestellt, daß sie den unter 1) in der Beschwerdeschrift dem Wortlaut nach gestellten Antrag in dritter Instanz formell nicht wieder aufgegriffen hat.

2. Die Antragstellerin trägt in der Rechtsbeschwerde vor, daß sie die Wahlanfechtung nur noch auf die Verknennung der Arbeitnehmereigenschaft der Fahrsteiger stützen will. Diese Einschränkung

- 12 -



- 12 -

hinsichtlich der Anfechtungsgründe bindet den Senat jedoch nicht. Dieser hat bereits in der Entscheidung AP Nr. 3 zu § 18 BetrVG ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf die im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren herrschende *Offizialmaxime* und das im betriebsverfassungsrechtlichen Fragen dem Gericht eingeräumte weitgehende Aufsichtsrecht sämtliche Anfechtungsgründe, auf die das Gericht im Laufe eines ordnungsgemäß in Gang gebrachten Verfahrens stößt, von Amts wegen berücksichtigt werden müssen, gleichgültig, ob sich die Beteiligten darauf berufen oder nicht. Daraus folgt, daß ein Anfechtungsgrund auch später nicht wirksam fallen gelassen werden kann.

Die Prüfung aller im vorliegenden Verfahren zutage getretenen Anfechtungsgründe führt zu folgendem Ergebnis:

- a) Aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts folgt, daß hinsichtlich der drei Sicherheitsbeauftragten sowie der sieben nicht angestelltenversicherungspflichtigen Ingenieure in Stabsstellung kein begründeter Anhalt für eine Anfechtbarkeit besteht. Mit diesem Punkt hat sich die Antragstellerin schon in zweiter Instanz nicht mehr befaßt. Aufgrund der hierzu vorgetragenen und von der Antragstellerin nicht bestrittenen Tatsachen kann mit dem angefochtenen Beschluß unbedenklich davon ausgegangen werden, daß jene Personen nicht Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsrechts sind.
- b) Wenn die Rechtsbeschwerde erklärt, sie wolle auch hinsichtlich der Bergschüler keine Bedenken mehr geltend machen, so sind damit diejenigen Tatsachen unstreitig gestellt worden, aus denen das Landesarbeitsgericht geschlossen hat, daß hinsichtlich

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

der Behandlung der Bergschüler kein Anfechtungsgrund vorliegt. Rechtsirrtümer sind insoweit in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Beschlusses nicht zu erkennen.

Das Bestreben des Wahlvorstandes ging offensichtlich dahin, eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erzielen. Deshalb wurde den Bergschülern die Teilnahme an der Wahl so bequem wie möglich gemacht. Es wurden ihnen keine zusätzlichen Wege und kein zusätzlicher Zeitaufwand zugemutet. Das entspricht der Tendenz des Gesetzes, das eindeutig vorsieht, daß jeder Betrieb ab einer bestimmten Mindestgröße der Belegschaft einen Betriebsrat haben soll, daß sich aber auch möglichst viele Wahlberechtigte an der Wahl beteiligen. Dem dienen gerade die Vorschriften der §§ 26 ff der Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz über die Briefwahl.

Da der Wahlvorstand diese Vorschrift also in einer dem Zweck des Gesetzes entsprechenden Weise angewendet hat, bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Behandlung der Bergschüler, die für eine Anfechtbarkeit der Betriebsratswahl sprechen könnten. Daß Beeinflussungsversuche nicht festzustellen sind, hat das Landesarbeitsgericht in rechtlich einwandfreier Weise ausgeführt. Prozeßrügen gegen die hiermit im Zusammenhang stehenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Rechtsbeschwerde nicht erhoben.

c) Es ist unstreitig, daß drei Personen zu Unrecht in der Liste der Wahlberechtigten nicht enthalten gewesen sind. Es ist jedoch rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht die Ansicht vertritt, das sei ohne Einfluß auf das Wahlergebnis geblieben.



Ein Verstoß des Wahlvorstandes gegen § 19 BetrVG könnte nur berücksichtigt werden, wenn er sich auf das Wahlergebnis hätte auswirken können (BAG 4, 63 [75] = AP Nr. 1 zu § 19 BetrVG). Das war aber nicht der Fall. Denn es bestehen keine Bedenken anzunehmen, daß diese drei Personen sich in keinem Fall, und zwar weder aktiv noch passiv, an der Wahl beteiligt hätten. Es ist nicht bestritten, daß sie sich nicht einmal danach erkundigt haben, ob sie in der Wahl-liste standen. Zudem hatten sie unwidersprochen das Schreiben der Arbeitgeberin in Empfang genommen, nach dem diese sie zu den leitenden Angestellten zählte. Diese sind nicht wahlberechtigt. Die Nichtaufführung dieser drei Personen in der Wählerliste ist somit bei Würdigung jener beiden Umstände ohne Einfluß auf das Wahlergebnis geblieben.

d) Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt somit ab von der Frage, ob Fahrsteiger leitende Angestellte im Sinne des § 4 Abs. 2 c BetrVG sind. Diese Frage ist umstritten. Sie wird bejaht von Hueck, Der leitende Angestellte in der Betriebsverfassung, Heft 1 S. 21 ff; ders., Anm. zu AP 54.Nr. 112; Kratz, Die Union, 1954 S. 174 ff; Dietz, BetrVG, 3. Aufl., § 4 Anm. 63; Höcker, SAE 54 S. 134; Bulla, Festschrift für Herschel S. 153; Boldt, Recht des Bergmanns, 3. Aufl., S. 92 und 652; ders., Bergfreiheit, 1961 S. 261 (mit weiteren Hinweisen auf S. 269 Anm. 11); IAG Düsseldorf AP 54 Nr. 111. Verneint wird sie von Fitting-Kraegeloh-Auffarth, BetrVG, 6. Aufl., § 4 Anm. 18; Rick, Bergbau und Wirtschaft, Beilage 3/56 S. 17 ff.

Das Landesarbeitsgericht hat sich der erstgenannten Meinung angeschlossen. Dem muß, soweit es



sich um die unter Tage mit der Leitung von Steigerrevieren beauftragten Fahrsteiger (Grubenfahrsteiger) handelt, zugestimmt werden.

Zu Recht betont das Landesarbeitsgericht zunächst, daß das Gesetz (§ 4 Abs. 2 c BetrVG) den Begriff des leitenden Angestellten nicht definiert (so schon BAG 11, 278 [283] = AP Nr. 1 zu § 1 KSchG Personenbedingte Kündigung; vgl. dazu auch die Zitate bei Galperin-Siebert, BetrVG, 4. Aufl., § 4 Anm. 2o). Denn das Gesetz verlangt einfachhin, daß die in § 4 Abs. 2 c BetrVG genannten Personen von Hause aus leitende Angestellte sind (a. A. Neumann-Duesberg, Betriebsverfassungsrecht, S. 154, der jedoch dem Gesetzeswortlaut ohne rechtfertigenden Grund nicht ausreichend Rechnung trägt).

Mit Recht zählt das Landesarbeitsgericht den vorstehend angegebenen Kreis der Fahrsteiger zu den leitenden Kräften. Ihnen unterstehen verschiedene Steigerreviere mit meist zwei bis drei Reviersteigern, vier bis sechs Schichtsteigern und vielen hundert Bergleuten. Darin ist eine bedeutende Qualifizierung der bloßen Vorgesetzteneigenschaft zu sehen.

Wenn das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang meint, der Begriff des leitenden Angestellten sei eng auszulegen, damit nicht einer großen Anzahl von Arbeitnehmern der Schutz des Betriebsverfassungsgesetzes entzogen werde (so auch Hueck, Der leitende Angestellte in der Betriebsverfassung, Heft 1 S. 2 ff [8] = RdA 53,441 ff[447]), so ist dem allerdings nicht zu folgen. Vielmehr schreibt das Gesetz selbst vor, daß nur ein bestimmter Teil der leitenden Angestellten nicht als Arbeitnehmer im

- 16 -

Sinne des Gesetzes gilt, nämlich nur der Teil, bei dem die weiteren Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 c BetrVG vorliegen. Es besteht deshalb keine Veranlassung, entgegen seiner allgemeinen Fassung den Begriff des leitenden Angestellten anders auszulegen, als er nach dem üblichen Sprachgebrauch nun einmal ausgelegt werden muß.

Nach diesem Sprachgebrauch wird derjenige, dem in einem so erheblichen Umfang wie dem mit der Leitung verschiedener Steigerreviere unter Tage beauftragte Fahrsteiger Aufsichts-, Anweisungs- und Kontrollfunktionen übertragen sind, allgemein als leitende Kraft angesehen.

Eine weitere Voraussetzung dafür, daß ein Angestellter unter die dritte Alternative des § 4 Abs. 2 c BetrVG fällt, ist das Fehlen der Angestelltenversicherungspflicht wegen Überschreitens der Pflichtversicherungsgrenze. Dieser Punkt ist hinsichtlich der hier allein noch interessierenden 19 Fahrsteiger unstrittig. Auf den Unterschied zwischen der Angestellten-Rentenversicherung und der Knappschafts-Rentenversicherung kommt es nicht an, da sich die Beträge in beiden Versicherungen decken. Auch geht es nur um die zahlenmäßige Mindestgrenze.

Das Gesetz fordert weiter, daß es sich um Angestellte handeln muß, die Aufgaben wahrnehmen, die regelmäßig wegen ihrer Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung des Betriebs nur aufgrund besonderen persönlichen Vertrauens des Arbeitgebers bestimmten Personen im Hinblick auf deren besondere Erfahrungen und Kenntnisse übertragen werden. Hierzu untersucht und bejaht das Landesarbeitsgericht hinsichtlich der 19 Fahrsteiger ausdrücklich die Frage

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 17 -

nach der Wahrnehmung von Aufgaben, die für den Bestand und die Entwicklung des Betriebes von Bedeutung sind, sowie die Frage, ob die Fahrsteiger mit der Erledigung ihrer Aufgaben im Hinblick auf ihre besonderen Erfahrungen und Kenntnisse betraut sind. Insoweit lassen seine Ausführungen bei der Tätigkeit der Grubenfahrsteiger keinen Rechtsverstoß erkennen.

Dazu, ob die Fahrsteiger Personen sind, denen ihre Aufgaben regelmäßig aufgrund besonderen persönlichen Vertrauens des Arbeitgebers übertragen werden, nimmt das Landesarbeitsgericht zwar nicht mit der gleichen Ausführlichkeit Stellung. Es betont aber auf S. 21 Abs. 4 des angefochtenen Beschlusses, mit der Wahrnehmung derart wichtiger Aufgaben werde die Werksleitung nur solche Personen beauftragen, denen sie persönlich vertraut. Damit will das Landesarbeitsgericht offensichtlich sagen, daß auch diese Voraussetzung (Übertragung von Aufgaben aufgrund besonderen persönlichen Vertrauens des Arbeitgebers) vorliegt.

Wenn das Gesetz den Begriff der Regelmäßigkeit verwendet, so ergibt sich daraus, daß die Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 c dritte Alternative BetrVG auch tatsächliche Elemente enthält. Es kommt nämlich hiernach darauf an, wie es "regelmäßig" gehandhabt wird. Abzustellen ist somit auf die in dem betreffenden Berufskreis bestehende Übung.

Eine solche Übung in dem betreffenden Berufskreis wird allerdings vom Landesarbeitsgericht nicht ausdrücklich festgestellt. Der Senat ist jedoch selbst in der Lage zu sagen, daß die beteiligten

- 18 -



- 18 -

Berufskreise den Fahrsteiger unter Tage zu den leitenden Angestellten zählen, dem seine Aufgaben regelmäßig aufgrund besonderen persönlichen Vertrauens des Arbeitgebers zugeteilt werden. Denn das ergibt sich aus dem vom Oberbergamt Dortmund, dem die Anschauung der beteiligten Berufskreise sicherlich vertraut ist, erstatteten Gutachten. Das Ergebnis dieses Gutachtens ist wiedergegeben in der in AP 54 Nr. 111 abgedruckten Entscheidung des LAG Düsseldorf, es kann somit vom Rechtsbeschwerdegericht verwertet werden.

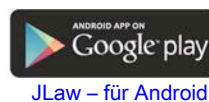
Angesichts dieses Gutachtens und des Umstandes, daß die Frage nach dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 c dritte Alternative BetrVG teilweise tatsächliche Elemente enthält, so daß die Entscheidung des Beschwerdegerichts vom Senat nicht in vollem Umfang nachgeprüft werden kann, sind reversible Verstöße des angefochtenen Beschlusses gegen Rechtsnormen insoweit nicht erkennbar, als es sich um die mit der Leitung mehrerer Steigerreviere unter Tage beauftragten Fahrsteiger handelt. Das gilt umso mehr, weil es ein Erfahrungssatz, im Streitfall aber auch vom Landesarbeitsgericht ausdrücklich festgestellt und in der Rechtsbeschwerde nicht in Abrede gestellt ist, daß die Fahrsteiger im vorstehend genannten Sinn u. a. die Gedinge aushandeln, d. h. eine Tätigkeit verrichten, die über die der an enge Grenzen gebundenen Arbeits-Zeitnehmer weit hinausgeht. Die Fahrsteiger sind insoweit also in einem ganz betonten Sinne Vertreter des Arbeitgebers und Gegenspieler der Arbeitnehmer. Bei der Frage des Lohnes handelt es sich um eine der wichtigsten materiellen Fragen des Arbeitsverhältnisses überhaupt. Diese Fragen werden regelmäßig nur behandelt und geregelt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



von Personen, die das besondere Vertrauen der Seite besitzen, die sie vertreten.

e) Das eben Gesagte gilt jedoch nur für die Fahrsteiger, die mit der Leitung mehrerer Steigerreviere unter Tage betraut sind. Neben ihnen gibt es erfahrungsgemäß noch Fahrsteiger, die nicht die Leitung über mehrere Reviersteigerabteilungen unter Tage haben, sondern als Wetter-, Maschinen-, Elektro-Fahrsteiger u. ä. eingesetzt sind. Solche Fahrsteiger gibt es erfahrungsgemäß auf fast allen Steinkohlenzechen des Ruhrreviers. Es ist davon auszugehen, daß sie auch auf der Zeche Osterfeld beschäftigt werden.

Mit Fahrsteigern der letztgenannten Art befaßt sich der angefochtene Beschluß nicht. Das stellt einen Verstoß gegen das im Interesse der ordnungsgemäßen Anwendung des materiellen Rechts zu beachtende Gebot allseitiger Prüfung dar, der zur Aufhebung dieses Beschlusses nötigt. Da hinsichtlich der Tätigkeit dieser Fahrsteiger vom Landesarbeitsgericht keine Feststellungen getroffen werden und die Art der Beschäftigung dieses Kreises der Fahrsteiger erfahrungsgemäß auch auf den einzelnen Schachtanlagen unterschiedlich ist, kann der Senat insoweit in der Sache nicht selbst entscheiden. Er muß den Rechtsstreit in die Vorinstanz zurückverweisen.

Die Zurückverweisung erübrigt sich nicht etwa aus dem Grunde, weil dieser Kreis von Fahrsteigern ebenfalls ohne weiteres und von vornherein zu den arbeitgeberähnlichen Personen im Sinne des § 4 Abs. 2 c BetrVG gerechnet werden könnte. Wenn auch die Antragstellerin selbst (Blatt 88 der Vorakten) alle Fahrsteiger zu den Oberbeamten rechnet, so



- 20 -

besagt das in diesem Zusammenhang doch ebensowenig wie der Umstand, daß sie außertariflich bezahlt werden und in einem Verband der leitenden Angestellten organisiert zu sein pflegen. Auf diese Merkmale stellt § 4 Abs. 2 c BetrVG nicht ab. Die Feststellung, ob seine Voraussetzungen vorliegen, kann ohne genaue Kenntnis der Tätigkeit dieser einzelnen Fahrsteiger, deren Zahl im übrigen bisher nicht einmal angegeben ist, nicht getroffen werden.

Die Zurückverweisung ist schließlich auch nicht mit Rücksicht darauf überflüssig, daß durch eine Aufnahme dieses Kreises der Fahrsteiger in die Wählerliste das Wahlergebnis nicht hätte beeinflußt werden können. Denn auf Seite 15 der Beschlußaufbereitung bezeichnet es das Landesarbeitsgericht als möglich und stellt damit insoweit eine Tatsache fest, daß der eine oder andere Fahrsteiger bei der Wahl kandidiert und dadurch vielleicht das Wahlergebnis beeinflussen hätte.

gez. Dr. Müller Dr. Gröninger Wichmann

Dr. Eichler Strempel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

